



KANTON
URI

URI STIMMT

**Kantonale
Volksabstimmung
vom 22. September 2024**

- Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG 2024)
- Energieverordnung des Kantons Uri

Abstimmungsvorlagen

Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)

Mit der vorliegenden Revision soll das kantonale Steuergesetz an die aktuellen bundesrechtlichen Vorgaben angepasst werden. Die meisten neuen Bundesgesetze sind bereits in Kraft und bringen für die steuerpflichtigen Personen eine Reihe von Präzisierungen und Verbesserungen. Regierungsrat und Landrat legen zudem grossen Wert auf einen effizienten Vollzug des Steuerrechts. Deshalb soll der Steuerabzug für die Drittbetreuung von Kindern in Anlehnung an die direkte Bundessteuer auf maximal 25 000 Franken pro Kind und Jahr begrenzt werden. Zudem soll der Steuerabzug für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort aufgrund der zunehmenden Verlagerung des Arbeitsplatzes ins Homeoffice neu maximal 13 000 Franken betragen.

Regierungsrat und Landrat beantragen den Stimmberechtigten, die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri anzunehmen.

Abstimmungsbotschaft Seiten 4–12

Abstimmungstext Seiten 13–18

Energieverordnung des Kantons Uri (EnV)

Eine sichere Versorgung mit Strom ist für die Bevölkerung und Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Der Kanton Uri setzt sich darum für einen raschen Ausbau der einheimischen, erneuerbaren Stromproduktion und für die Stärkung der Energieeffizienz ein. Landrat und Regierungsrat haben verschiedene Massnahmen in die Wege geleitet, um die Versorgungssicherheit in Uri zu stärken. Die Urner Stimmberechtigten stützen dies: Im Oktober 2023 sagten 68% Ja zum neuen Energiegesetz, das neu eine Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie vorsieht. Jetzt geht es an die Umsetzung des Volkswillens: Mit einem Ja zur Urner Energieverordnung schaffen wir eine nachhaltige und zukunfts-sichere Energieversorgung für kommende Generationen.

Regierungsrat und Landrat beantragen den Stimmberechtigten, die Energieverordnung des Kantons Uri anzunehmen.

Abstimmungsbotschaft Seiten 19–33

Abstimmungstext Seiten 34–51

BOTSCHAFT

zur Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG 2024)

(Volksabstimmung vom 22. September 2024)

Kurzfassung

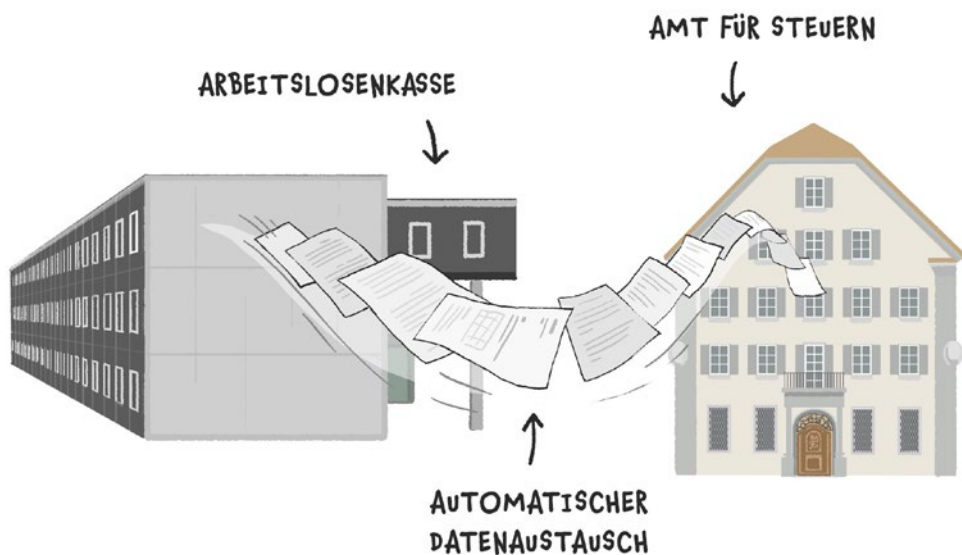
Ziel der vorliegenden Teilrevision ist die Anpassung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri an die aktuellen bundesrechtlichen Vorgaben. Seit der letzten Teilrevision hat das Eidgenössische Parlament zahlreiche neue Erlasse geschaffen. Die meisten dieser Bundesgesetze sind bereits in Kraft und bringen den steuerpflichtigen Personen eine Reihe von Präzisierungen und Verbesserungen. Hervorzuheben sind beispielsweise die existenzsichernden Überbrückungsleistungen für ausgesteuerte ältere Arbeitslose, die analog zu den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV steuerfrei sind. Oder die Leibrenten der Säule 3b, die nicht mehr zu einem fixen Prozentsatz, sondern flexibel je nach Anlagebedingungen besteuert werden.

Regierungsrat und Landrat legen grossen Wert auf einen effizienten Vollzug des Steuerrechts. Deshalb soll der heute kantonal unbegrenzte Steuerabzug für die Drittbetreuung von Kindern analog zur direkten Bundessteuer maximal 25 000 Franken pro Kind und Jahr betragen. Gleichzeitig wird damit sichergestellt, dass keine Luxusausgaben steuerlich absetzbar sind (z. B. für ausserkantonale Privatschulen oder Internate). Zudem soll der heute unbegrenzte Steuerabzug für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort aufgrund der zunehmenden Verlagerung des Arbeitsplatzes ins Homeoffice neu maximal 13 000 Franken betragen. Damit leistet der Kanton auch einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der Treibhausgas-

emissionen. Beibehalten wird die grosszügige Praxislösung für die Deklaration der Fahrkosten. Diese sieht unabhängig vom tatsächlich gewählten Verkehrsmittel eine Kilometerpauschale für den Arbeitsweg vor.

Der Landrat hat am 24. April 2024 mit 57 zu 0 Stimmen (0 Enthaltungen) die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes anzunehmen.



Ausführlicher Bericht

Ausgangslage Ziel der vorliegenden Teilrevision ist die Anpassung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG) an die aktuellen bundesrechtlichen Vorgaben. Seit der letzten Teilrevision hat das Eidgenössische Parlament zahlreiche neue Erlasse geschaffen. Die meisten dieser Bundesgesetze sind bereits in Kraft und bringen für die steuerpflichtigen Personen eine Reihe von Präzisierungen und Verbesserungen.

Zudem legt der Kanton grossen Wert auf einen effizienten Vollzug des StG. Deshalb sollen für die heute kantonal unbegrenzten Steuerabzüge, namentlich den Kinderdrittbetreuungsabzug und den Fahrkostenabzug, analog zur direkten Bundessteuer angemessene Höchstbeträge festgelegt werden.

Umsetzung von Bundesvorgaben im kantonalen Steuergesetz Die Kantone sind zur Übernahme der Anpassungen aufgrund der Vorgaben des Bundesrechts verpflichtet. Ein Gestaltungsspielraum besteht nicht. In folgenden Bereichen sind neue Bestimmungen in das StG aufzunehmen:

– Aktienrechtsrevision 2020

Das neue Aktienrecht bringt verschiedene Verbesserungen für Kapitalgesellschaften. So kann der Verwaltungsrat statutarisch ermächtigt werden, das Aktienkapital innerhalb von fünf Jahren um bis zu 50 Prozent zu erhöhen oder herabzusetzen. Diese Möglichkeit hat Auswirkungen auf die Besteuerung des Vermögensertrags und erfordert eine Anpassung im StG. Ausserdem erlaubt die Aktienrechtsreform neu, das Aktienkapital in einer Fremdwährung festzulegen. Die Umrechnung von Fremdwährungen in Schweizer Franken ist im StG zu regeln.

– **Flexible Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen**

Gemäss geltendem Recht werden Leibrenten mit einem pauschalen Ertragsanteil von 40 Prozent besteuert. Diese starre Regelung soll angepasst werden. Bei der Besteuerung von Leibrenten wird der steuerbare Ertragsanteil künftig flexibel an die Anlagebedingungen angepasst. Diese Verbesserung erfordert eine entsprechende Änderung des StG.

– **Steuerfreie Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**

Ausgesteuerte ältere Arbeitslose können bis zum Bezug einer Altersrente entsprechende Überbrückungsleistungen erhalten. Diese existenzsichernden Überbrückungsleistungen sind analog zu den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV steuerfrei. Diese steuerfreie Leistung wird neu in das StG aufgenommen.

– **Steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen**

Die steuerlichen Folgen finanzieller Sanktionen gegen Unternehmen wegen Verletzung kartell-, finanzmarkt- oder steuerrechtlicher Sorgfaltspflichten werden auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt. Nach der neuen Bestimmung werden sogenannte gewinnabschöpfende Sanktionen und finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben, als geschäftsmässig begründeter Aufwand betrachtet. Diese Präzisierung erfordert eine Anpassung im StG.

– **Erweiterung der kollektiven Kapitalanlagen**

Im Bundesgesetz über kollektive Kapitalanlagen wurde eine neue Fondskategorie «Limited Qualified Investor Fund» geschaffen. Im StG wird eine entsprechende Ergänzung eingefügt.

– **Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch die Behörden**

Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sind gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ermächtigt, die AHV-Nummer für die Erfüllung ihrer Aufgaben systematisch zu verwenden. Die spezialgesetzliche Regelung im StG wird deshalb aufgehoben.

– **Berechnung des Beteiligungsabzugs von systemrelevanten Banken**

Im Rahmen der Too-big-to-fail-Diskussionen wurden für systemrelevante Banken zusätzliche Eigenmittelvorschriften geschaffen. In diesem Zusammenhang erliessen die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken. Dieses sieht für die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Konzernobergesellschaften systemrelevanter Banken punktuell Anpassungen vor, die im StG nachzuführen sind.

– **Anpassung an das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich**

Im StG wird gestützt auf den Mantelerlass des Bundes nur die Sachüberschrift von Artikel 180a in «Elektronische Verfahren» geändert.

– **Meldepflicht zur Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses an das Handelsregister**

Die Steuerbehörden sind ab dem 1. Januar 2025 verpflichtet, dem Handelsregisteramt eine Meldung zu erstatten, wenn die juristischen Personen innert Frist keine unterzeichnete Jahresrechnung einreichen. Die entsprechende Vorschrift wird im StG aufgenommen.

– **Meldepflicht für Arbeitslosenkassen**

Die direkte Übermittlung der Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen an die Steuerbehörden

setzt eine entsprechende gesetzliche Regelung im StG voraus. Diese wird mit der vorliegenden Teilrevision geschaffen.

Weitere Anpassungen Regierungsrat und Landrat legen grossen Wert auf einen effizienten Vollzug des StG. Deshalb sollen für die heute kantonal unbegrenzten Steuerabzüge, namentlich den Kinderdrittbetreuungsabzug und den Fahrkostenabzug, analog zur direkten Bundessteuer angemessene Höchstbeträge festgelegt werden.

– Höchstbetrag für den Kinderdrittbetreuungsabzug

Nach Bundesrecht können die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung eines Kindes jährlich bis zum Maximalbetrag von 25'000 Franken pro Kind, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, abgezogen werden. Diese Kosten kann abziehen, wer für den Unterhalt seiner Kinder sorgen muss und diese gegen Bezahlung, zum Beispiel in einer Kindertagesstätte (Kita), betreuen lässt. Die Kosten müssen in einem engen Zusammenhang mit der eigenen Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit stehen. Abzugsfähig werden in jedem Fall nur die angefallenen notwendigen Drittbetreuungskosten sein, die weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben darstellen.

Der Steuerabzug für die Drittbetreuung von Kindern soll auch im Kanton Uri analog zum Bundesgesetz neu maximal 25'000 Franken pro Kind und Jahr betragen. Damit wird sichergestellt, dass in Zukunft keine Luxusausgaben (z. B. für teure ausserkantonale Privatschulen oder Internate) steuerlich absetzbar sind. Zudem können mit dem Maximalabzug der Kontrollaufwand im Veranlagungsverfahren reduziert und die Umsetzung der automatisierten Veranlagung weiter vorangetrieben werden.

– **Höchstbetrag für den Fahrkostenabzug**

Nach Bundesrecht sind nur die effektiven Kosten für den Arbeitsweg steuerlich abzugsfähig. Bei der direkten Bundessteuer können unselbstständig erwerbstätige Personen maximal 3'200 Franken für arbeitswegbedingte Fahrkosten vom steuerbaren Einkommen abziehen. Bei Benützung privater Fahrzeuge können beim Bund nur die Auslagen abgezogen werden, die bei Benützung der verfügbaren öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden. Der Kanton Uri pflegt gegenüber dem Bundesrecht eine wesentlich grosszügigere Praxis, die auf einen effizienten Vollzug ausgerichtet ist. Unabhängig vom tatsächlich benutzten Verkehrsmittel haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Abzug der nach pauschalen Kilometeransätzen berechneten Kosten für die Wegstrecke zwischen Wohn- und Arbeitsort.

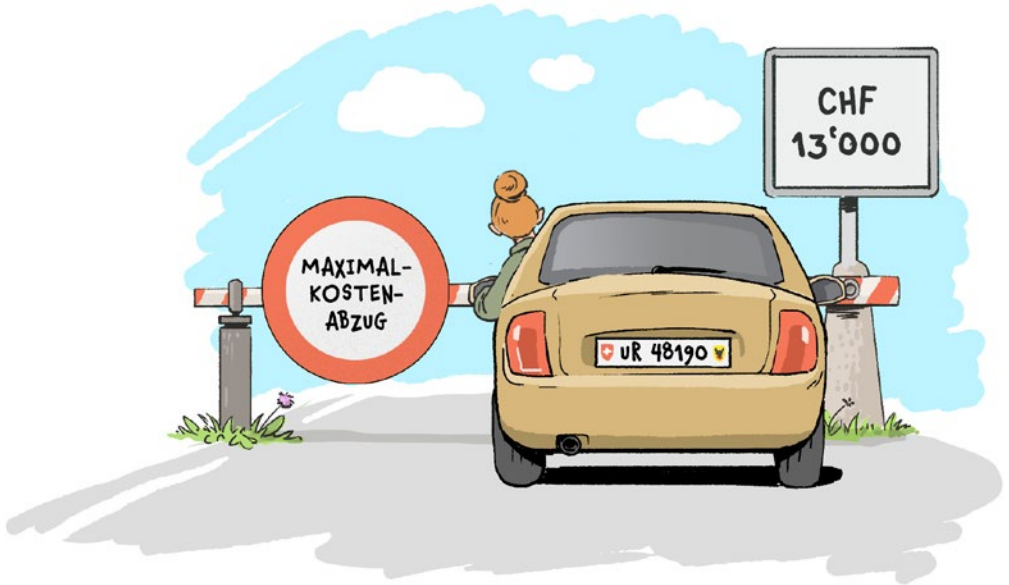
In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen jedoch geändert. Unter dem Einfluss der Digitalisierung und der neuen Kommunikationstechnologien hat sich ein Trend hin zu mehr Homeoffice-Tätigkeit entwickelt. Der Steuerabzug für die notwendigen Kosten des Arbeitswegs soll deshalb neu auf maximal 13'000 Franken festgelegt werden. Trotz dieser Einschränkung des Fahrkostenabzugs bleibt der Kanton Uri als Wohnort für Pendlerinnen und Pendler attraktiv. Verglichen mit den umliegenden Kantonen ist dieser Abzug grosszügig bemessen. In Nidwalden, Luzern und Zug beträgt der Abzug maximal 6'000 Franken, in Obwalden und Schwyz maximal 8'000 Franken.

Zudem soll die bewährte Praxislösung, die keine Unterscheidung nach dem benutzten Verkehrsmittel vorsieht, beibehalten werden. Mit dem Maximalabzug können der Kontrollaufwand im Veranlagungsverfahren weiter reduziert und die Umsetzung der automatisierten Veranlagung vorangetrieben wer-

den. Letztlich leistet der Kanton mit dieser Massnahme auch einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen.

**Finanzielle
Auswirkungen**

Die vorgeschlagenen Änderungen des Steuergesetzes führen gemäss Bericht und Antrag insgesamt weder zu nennenswerten Steuermehreinnahmen noch zu Mindereinnahmen.



ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes anzunehmen.

Beilage

– Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (Steuergesetz; StG)

3.2211

GESETZ
über die direkten Steuern im Kanton Uri
(Steuergesetz; StG)
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 26. September 2010 über die direkten Steuern im Kanton Uri (Steuer-
gesetz; StG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 24 Absatz 9 (neu)

⁹ Absatz 4 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Artikeln 653s ff. des Obligationenrechts² geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

Artikel 27 Absatz 3

³ Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich wie folgt:

a) Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz³ unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Grundlage von Artikel 36 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes⁴ bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend.

1. Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, nach der Formel in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden⁵.

¹ RB 3.2211

² SR 220

³ SR 221.229.1

⁴ SR 961.01

⁵ SR 642.14

2. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.
- b) Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz⁶ unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.
- c) Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend.
1. Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, nach der Formel in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden⁷.
2. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

Artikel 29 Buchstabe n (neu)

Steuerfrei sind:

- n) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose⁸.

Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a) die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 13000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort;

² Der Regierungsrat legt für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a bis d Pauschalansätze fest. Im Fall von Absatz 1 Buchstabe c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

⁶ SR 221.229.1

⁷ SR 642.14

⁸ SR 837.2

Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe f (neu), Absatz 3 und Absatz 4 (neu)

² Dazu gehören insbesondere:

- f) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

³ Nicht abziehbar sind insbesondere:

- a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) Bussen und Geldstrafen;
- d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

⁴ Sind Sanktionen nach Absatz 3 Buchstabe c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b und h

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- b) die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe c der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen;
- h) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 25 000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe a

² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind:

- a) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 oder 118a und die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG)⁹;

⁹ SR 951.31

Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe f (neu), Absatz 2 und Absatz 3 (neu)

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a) die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern;
- f) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

- a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts;
- b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) Bussen;
- d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

³ Sind Sanktionen nach Absatz 2 Buchstabe c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Artikel 88 Absatz 7 (neu)

⁷ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Artikel 7 Absatz 1 des Bankengesetzes (BankG)¹⁰ werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln nicht berücksichtigt, wenn diese Mittel aus Fremdkapitalinstrumenten nach den Artikeln 11 Absatz 4 oder 30b Absatz 6 oder 7 Buchstabe b BankG¹¹ stammen, die von der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt wurden.

Artikel 98 Absatz 1a (neu)

^{1a} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

¹⁰ SR 952.0

¹¹ SR 952.0

Artikel 99 Absatz 1a (neu)

^{1a} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

Artikel 177 Absatz 3 Buchstabe h (neu)

³ Folgenden Behörden dürfen Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden:
h) den Behörden des kantonalen Handelsregisteramts, falls innert 3 Monaten nach Ablauf der entsprechenden Fristen von der juristischen Person keine Jahresrechnung gemäss Artikel 192 Absatz 2 Buchstabe f eingereicht wird.

Artikel 180 Absatz 2

² aufgehoben.

Artikel 180a Sachüberschrift

Elektronische Verfahren

Artikel 194 Absatz 1 Buchstabe c

¹ Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

c) Versicherinnen und Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen. Bei Leibrentenversicherungen, die dem eidgenössischen Versicherungsvertragsgesetz¹² unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach Artikel 27 Absatz 3 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b ausweisen;

¹² SR 221.229.1

Artikel 196 Absatz 1 Buchstabe e (neu)

¹ Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

e) die Arbeitslosenkassen über ausgerichtete Leistungen.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Urs Janett

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

BOTSCHAFT

zur Energieverordnung des Kantons Uri (EnV)

(Volksabstimmung vom 22. September 2024)

Kurzfassung

Eine sichere Energieversorgung ist für die Urner Bevölkerung zentral. Das hat die drohende Strommangellage der vergangenen Winter gezeigt. Der Kanton Uri setzt sich für einen raschen Ausbau der erneuerbaren Energien ein und setzt zu diesem Zweck die Massnahmen der Gesamtenergiestrategie Uri 2030 konsequent um. Die Urner Stimmberechtigten stützen dies: Im Oktober 2023 sagten sie mit 68 Prozent Ja zum Urner Energiegesetz und damit auch zu einer Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie.

Jetzt geht es an die Umsetzung des Volksentscheids. Der Landrat hat am 15. November 2023 die Energieverordnung des Kantons (EnV; RB 40.7213) mit 50 zu 4 Stimmen gutgeheissen. Die Zustimmung im Landrat geht quer durch alle Parteien. Das ist ein wichtiger Meilenstein, um die Versorgungssicherheit in Uri zu stärken. Die Kraft der Sonne ist unerschöpflich und kann mit einfachen Installationen genutzt werden. In der Energieverordnung hat der Landrat diverse Ausnahmen festgelegt, um auf die besonderen Verhältnisse in Uri einzugehen.

Gegen die Energieverordnung wurde das Referendum ergriffen. Kritisiert wird ein einzelner Punkt: Aufgeworfen wird die Frage, ab welcher Gebäudefläche es künftig eine Photovoltaikanlage braucht. Der Landrat legte die Minimalgrenze bei 100 Quadratmetern anrechenbarer Gebäudefläche fest. Die anrechenbare Gebäudefläche entspricht der Gebäudegrundrissfläche («Fussabdruck» auf dem Terrain). Geht es nach dem Landrat, wären 41 Prozent der Gebäude von der Pflicht befreit. Das Referendums-

komitee will aber noch viel weiter gehen und die Solarpflicht nur für Gebäude anwenden, die 300 Quadratmeter oder grösser sind (Bundesvorgabe). In diese Kategorie fallen in Uri aber nur 8 Prozent der Gebäude.

Das ist mit Blick auf die kommenden Herausforderungen bei der Stromversorgung zu wenig. Damit wird das Referendum zur Solarbremse. Das zeigt auch ein Vergleich mit anderen Regionen der Schweiz. Heute kennen 18 Kantone gar keine Untergrenze bei der Solarpflicht.

Der Landrat hat bereits im kantonalen Energiegesetz den Gegebenheiten im Kanton Uri Rechnung getragen: Es werden ausdrücklich nur wirtschaftlich rentable Anlagen verlangt. Anlagen, die beispielsweise aufgrund eines schlechten Standorts unwirtschaftlich sind, müssen nicht realisiert werden. Der Landrat hat zudem jederzeit die Möglichkeit, die Energieverordnung anzupassen, falls dies nötig werden sollte.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ein Ja zur Energieverordnung und das Referendum abzulehnen.



Ausführlicher Bericht

Ausgangslage Am 22. Oktober 2023 nahm das Urner Volk mit 68 Prozent Ja-Stimmen die Totalrevision des Energiegesetzes des Kantons Uri klar an. Ein zentrales Thema im neuen Energiegesetz ist der Gebäudebereich. Das Gesetz enthält Vorgaben zum Wärmeschutz, zur Haustechnik und zur Deckung des Energieverbrauchs, worunter auch die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie fällt. Dabei wurden bereits abschwächende Anpassungen vorgenommen: So müssen beispielsweise nur Anlagen gebaut werden, welche wirtschaftlich verhältnismässig sind. Ist dies nicht der Fall, müssen weder ein Realersatz noch eine Ersatzabgabe geleistet werden. Mit dem neuen Energiegesetz haben die Stimmberechtigten, der Landrat und der Regierungsrat eine wichtige Grundlage für eine zukunftsgerichtete Energiepolitik geschaffen.

Die genauen Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Energiegesetz hat der Landrat in der Energieverordnung festgelegt. Dabei wurde eine weitere Erleichterung verabschiedet: Nur Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche grösser 100 Quadratmeter¹ fallen unter die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie. Mit der Einführung einer Untergrenze wurden bereits 41 Prozent der Gebäude im Kanton Uri von der Pflicht ausgenommen. Die Energieverordnung als Gesamtpaket wurde vom Urner Landrat im November 2023 in der Schlussabstimmung mit 50 zu 4 Stimmen verabschiedet.

Gegen die Energieverordnung wurde das Referendum ergriffen, das im Februar 2024 zustande kam.

¹ Massgebend ist der Fussabdruck des Gebäudes und nicht die Wohnfläche. Als Beispiel: Ein Gebäude mit einem Grundriss von 10 auf 10 Meter fällt unter die Pflicht, eines mit 10 auf 9 Meter nicht.

**Fakten zur
Energieverordnung**

Während der Unterschriftensammlung zur Energieverordnung hat das Referendumskomitee einen Unterschriftenbogen mit zum Teil unzutreffenden Informationen versandt. Um die Energieverordnung neutral beurteilen zu können, ist es sinnvoll, wenn die zentralen Punkte aufgezeigt werden.

**Punkt 1: Uri hat ein
eigenes kantonales
Energiegesetz mit
einer Solarpflicht**

Die Energieverordnung des Kantons Uri führt das neue kantonale Energiegesetz näher aus und nicht die Energiegesetzgebung des Bundes (worin die Grenze von 300 Quadratmetern enthalten ist). Die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten, Erweiterungen und Dachsanierungen ist im kantonalen Energiegesetz in Artikel 13 enthalten und wurde vom Urner Stimmvolk bereits beschlossen.

**Punkt 2: Uri verlangt
nur rentable Anlagen –
Wohnen wird nicht
verteuert**

Es besteht in Uri kein Zwang zum Bau von unwirtschaftlichen Anlagen. Das steht so wörtlich in Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b des Energiegesetzes: Ausnahmen werden gewährt, wenn «die Erstellung einer Anlage wirtschaftlich unverhältnismässig ist».

**Punkt 3: Die Mehrheit
der Kantone hat keine
Untergrenze**

Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass der Kanton Uri keineswegs strengere Vorschriften hat. Bei der Solarpflicht für Neubauten gehen bereits 18 Kantone weiter als Uri: Sie kennen keine Untergrenze für die Gebäudegrösse. Jeder Neubau muss dort seinen Anteil Solarenergie liefern oder gegebenenfalls eine Abgabe bezahlen, unabhängig von der Wirtschaftlichkeit der Anlage. Nicht so im Kanton Uri: Der Landrat hat für Uri eine angepasste Regelung verabschiedet, sodass keine Kleinstanlagen gebaut werden müssen.

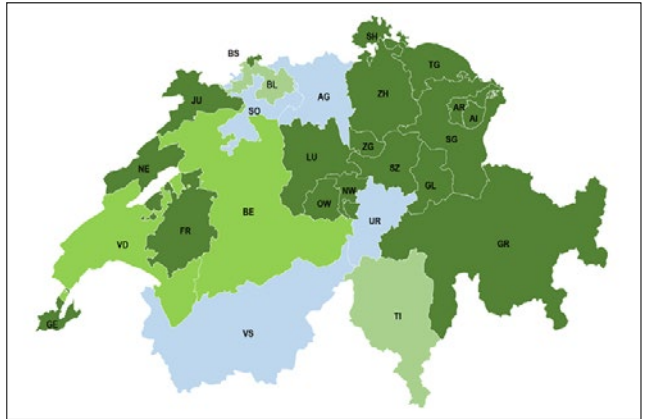


Abbildung 1: Die grün markierten Kantone haben bereits heute eine Solarpflicht für Neubauten, auch für Bauten mit 100 Quadratmetern oder kleiner. Die blau markierten Kantone mussten aufgrund eines dringlichen Bundesbeschlusses vom 31. September 2022 die Solarpflicht für Bauten ab 300 Quadratmetern übernehmen, die auch für unbeheizte Gebäude gilt (Lagerhallen, Ställe usw.). Quelle: Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK).

Punkt 4: Passende Ausnahmen für Urner Verhältnisse

Es müssen künftig nicht alle Gebäude in Uri die Sonnenenergie nutzen. Der Landrat hat das Energiegesetz und die Energieverordnung so ausgestaltet, dass die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie für Uri verträglich ist:

- Gebäude mit einer Grundfläche unter 100 Quadratmetern sind von der Pflicht ausgenommen. Damit sind rund 41 Prozent der bestehenden Gebäude respektive die Hälfte aller Einfamilienhäuser nicht von der Pflicht betroffen.
- Unwirtschaftliche Anlagen müssen nicht erstellt werden. Dies betrifft Anlagen mit wenig Energieertrag (ungeeignete Standorte) oder solche, die nur äusserst kostspielig realisierbar sind.
- Es sind nicht alle Sanierungen betroffen, sondern nur eingreifende Dachsanierungen. Hier ist es aufgrund von Synergieeffekten auch sinnvoll, gleichzeitig in

eine Anlage zu investieren (wenn ein Gerüst oder anderer Dachzugang sowieso notwendig sind). Oft werden bereits heute Dachsanierungen mit der Nutzung der Sonnenenergie kombiniert.

- Bei Dachsanierungen sind nicht beheizte Bauten (Ställe, Einstellhallen usw.) ausgenommen.
- Minergie-zertifizierte Gebäude oder sehr gut gedämmte Gebäude, die die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Dämmung übertreffen, sind von der Pflicht ausgenommen.
- Wenn keine Anlage gebaut werden muss, ist kein Realersatz und keine Ersatzabgabe vorgesehen.
- Wenn Schutzinteressen überwiegen, muss keine Anlage erstellt werden (kann in Kernzonen oder bei geschützten Objekten zur Anwendung kommen).

Punkt 5: Energieverordnung verursacht keinen Mehraufwand in der Kantonsverwaltung

Neue Anforderungen ergeben Mehraufwand im behördlichen Vollzug, welcher in der Hoheit der Gemeinden liegt. Die Anforderungen sind aber durch das Energiegesetz bereits gegeben. Eine Anpassung der Energieverordnung würde daran nichts ändern. Durch das neue Energiegesetz werden beim Kanton keine zusätzlichen Stellen geschaffen. Aktuell steht der Kanton mit den Gemeinden in regelmässigem Austausch bezüglich des Vollzugs der Energiegesetzgebung. Dies nicht im Zusammenhang mit dem neuen Energiegesetz, sondern mit der Absicht einer Harmonisierung und Vereinheitlichung. Damit sollen Vereinfachungen für das Bau- und Baunebengewerbe sowie auch für die Bauherrschaften bei der Umsetzung der energetischen Vorgaben erreicht werden.

Punkt 6: Energieverordnung lag bereits vor der Abstimmung vor

Bereits am 5. September 2023 hat der Regierungsrat den Bericht und Antrag für die Energieverordnung zuhanden des Landrats verabschiedet, also mehr als zwei Monate vor der Volksabstimmung über das Energiegesetz. Dadurch war die Landratsvorlage für die Energieverordnung öffentlich zugänglich. Die Regierung und der Landrat, der dies gefordert hatte, haben somit vollständig transparent gehandelt.

Punkt 7: Kanton fördert nur noch Winterstrom-Photovoltaik

Standard-Photovoltaikanlagen auf Dächern werden wegen der nachgewiesenen Rentabilität und der hohen Nachfrage seit 2022 nicht mehr vom Kanton subventioniert. Die Regierung hat bereits damals erkannt, dass diese Subventionierung seine Wirkung verloren hat. Unterstützt werden nur noch die meist kostenintensiven Anlagen mit einer grossen Neigung (über 60°) wie z. B. Fassadenanlagen, die wichtig für die Energieproduktion im Winter sind. Vom Bund werden Photovoltaikanlagen nach wie vor mit Einmalbeiträgen unterstützt, was aber den Urner Finanzhaushalt nicht belastet.

Solarenergie ist rentabel

Die Nutzung der Solarenergie ist wohl mit einer Investition verbunden, verteuert aber das Wohnen nicht. Im Gegenteil: Eine Solaranlage zahlt sich selbst ab und wirft über die Lebensdauer gerechnet sogar Gewinn ab. Dazu Rechenbeispiele für den Kanton Uri, basierend auf den aktuellen Energiepreisen (Berechnungsmethode gemäss Rechner Swissolar):

	Neubau Einfamilienhaus	Erweiterung/ Dachsanie- rierung Einfamilienhaus	Neubau Mehrfamilienhaus	Erweiterung/ Dachsanie- rierung Mehrfamilienhaus
anrechenbare Gebäudefläche	100 m ²	100 m ²	300 m ²	300 m ²
geforderte Anlageleistung	4 kWp	2 kWp	12 kWp	6 kWp
belegte Dachfläche	20 m ²	10 m ²	60 m ²	30 m ²
Investition (abz. Förderung Bund)	Fr. 10000.–	Fr. 7000.–	Fr. 30000.–	Fr. 16000.–
Amortisationszeit	18 Jahre	20 Jahre	13 Jahre	11 Jahre

Abbildung 2: Die Amortisationszeit liegt unter der Lebensdauer einer Photovoltaikanlage (25 bis 30 Jahre). Nach der Amortisationszeit wirft die Anlage Gewinn ab.

Ob sich ein Standort für den Bau einer Solaranlage eignet, lässt sich heute relativ einfach feststellen. Es gibt online diverse Solarrechner, unter anderem auch bei den Urner Energieversorgern, die bei der ersten Abschätzung verlässlich helfen. Ist ein Standort geeignet, ist die Nutzung der Solarenergie für den Hausbesitzer finanziell vorteilhaft.

Die Kantone können mitgestalten

Nach Artikel 89 Absatz 4 der Schweizer Bundesverfassung sind die Kantone zuständig für die Energievorgaben im Gebäudebereich. Im Energiegesetz des Bundes ist aufgeführt, für welche Bereiche die Kantone Vorschriften erlassen müssen. Es ist sinnvoll und wichtig, dass Uri die Vorgaben im Gebäudebereich im Rahmen des möglichen Spielraums selbst mitgestaltet, wie es andere Kantone längst gemacht haben. Mit dem neuen kantonalen Energiegesetz hat das Urner Volk die Grundzüge dieses Mitgestaltens festgelegt. Damit wird auch den Vorgaben des Bundes Rechnung getragen.

So wurde beispielsweise die vom Referendatskomitee zitierte Solarpflicht vom Bund im Rahmen der Massnahmen zur Strommangellage als Minimalanforderung nur denjenigen Kantonen auferlegt, die bis Anfang 2023 keine eigene Solarpflicht hatten (Abbildung 1, blau eingefärbte Kantone). Die Anforderung gilt zwar erst ab einer anrechenbaren Gebäudefläche von 300 Quadratmetern. Im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen sind in Uri dadurch aber alle Gebäude zur Nutzung der Sonnenenergie verpflichtet (auch unbeheizte Objekte wie z. B. Lagerhallen, Ställe usw.).

Gesetz wirksam umsetzen

Die Solarpflicht ist im neuen Urner Energiegesetz festgeschrieben. Es gilt, diese vom Volk verabschiedete Pflicht wirksam, aber verträglich umzusetzen. Der Landrat hat sich eingehend mit dem Energiegesetz und der Verordnung beschäftigt. Würde die Solarpflicht erst ab 300 Quadratmetern gelten, wären nur 8 Prozent der Gebäude verpflichtet, eine Solaranlage zu erstellen. Wie tief dieser Wert ist, zeigt nachfolgende Grafik:

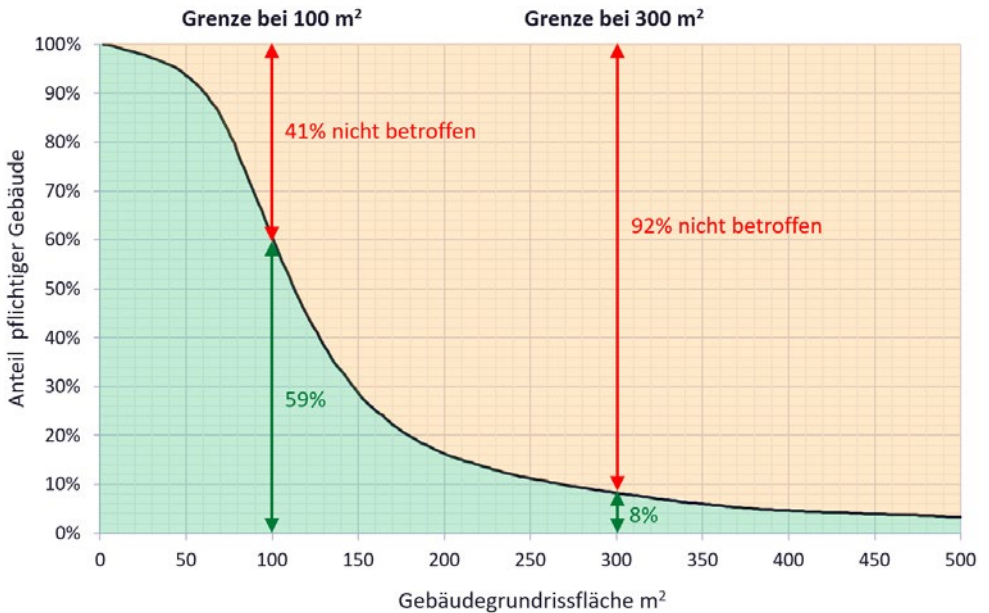


Abbildung 3: Die Grafik zeigt die Anteile der Gebäude mit Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei verschiedenen Gebäudegrundrissflächen. Bei einer Grundrissfläche von 100 Quadratmetern sind 59 Prozent der Gebäude pflichtig, bei 300 Quadratmetern 8 Prozent.

Pflicht darf nicht so stark abgeschwächt werden, dass sie faktisch aufgehoben wird

Zudem wäre mit 300 Quadratmetern die Rechtskonformität der Energieverordnung mit dem Energiegesetz generell infrage gestellt, da nur noch eine Minderheit der Gebäude von der Solaranlagenpflicht betroffen wäre. Eine Regelung darf das übergeordnete Recht nicht dermassen abändern, dass die generelle Pflicht praktisch aufgehoben wird. 300 Quadratmeter wären nicht rechtskonform, da die Ausnahme dann die Regel bilden würde. Wie hoch die minimale Gebäudefläche sein darf, müssten letztlich die Gerichte beurteilen. Die Verordnungsbestimmung lässt sich auf dem Beschwerdeweg auf ihre Rechtmässigkeit überprüfen. Im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle kann die Verordnungsbestimmung beim Bundesgericht innert 30 Tagen nach Erlass angefochten werden.

Uri braucht Erneuerbare Energien

Die Schweiz steht im Energiebereich vor grossen Herausforderungen. Der Ausbau der Solarenergie ist daher wichtig: Jede Kilowattstunde zählt. Die Strommanagellage hat eindrücklich gezeigt, dass Investitionen in die lokalen Energieträger sinnvoll sind.

Erfreulicherweise gibt es spürbare Fortschritte bei der Nutzung der Solarenergie. Im Kanton Uri hat sich der jährliche Zubau (Anzahl Anlagen und installierte Leistung) innerhalb der letzten drei Jahre etwa verdreifacht. Dies entspricht auch dem nationalen Trend. Um die Ziele der Gesamtenergiestrategie Uri bis 2030 zu erreichen, benötigt es einen weiteren Schub von ungefähr einer Verdoppelung des jährlichen Zubaus. Das Potenzial ist auf bereits bebauten Flächen vorhanden und die Energie der Sonne ist praktisch unerschöpflich, technisch einfach und kostengünstig zu nutzen. Ein Blick zurück zeigt, dass moderate gesetzliche Vorgaben den Umstieg auf umweltfreundliche Technologien beschleunigen und diese sehr schnell von der Bevölkerung akzeptiert werden (z. B. LED-Leuchtmittel).

Argumente Referendumskomitee

Die Initianten begründen das Volksbegehren wie folgt: Nach dem geltenden eidgenössischen Energiegesetz müssen Gebäude mit einer anrechenbaren Fläche von über 300 Quadratmetern – also etwa ein Doppel Einfamilienhaus – mit einer Solaranlage ausgestattet werden. Diese bundesrechtliche Richtlinie gilt ausschliesslich für Neubauten. Vor rund einem Jahr haben die eidgenössischen Räte eine Ausweitung der Solarpflicht auf kleinere Gebäude und den Umbau von Altbauten abgelehnt. Demgegenüber will nun die zur Abstimmung vorliegende kantonale Energieverordnung die Solarpflicht nicht nur bei Neubauten, sondern sogar bei Umbauten und Dachsanierungen ab einer Gebäudefläche von 100 Quadratmetern im Kanton Uri einführen.

Das Referendum richtet sich im Grundsatz nicht gegen die Solarpflicht, sondern gegen die Vorschrift der Verordnung des Landrats, die anstelle der vom Bundes-

recht vorgeschriebenen Gebäudefläche von 300 Quadratmetern bei Neubauten, nun neu bei Neubauten, Umbauten und Dachsanierungen die massgebliche Gebäudefläche auf bloss 100 Quadratmeter festlegt. Der mit der restriktiveren Regelung verbundene staatliche Zwang der Verordnung des Landrats stellt einen zu starken Eingriff in das Privateigentum dar. Aus den folgenden Gründen ist sie unnötig und unverhältnismässig:

Im Interesse der politischen Transparenz hätte eine derartige, gegenüber der Vorgabe des Bundesrechts verschärfende Regelung der Solarpflicht systematisch in das neue Energiegesetz des Kantons Uri gehört, dem das Urner Stimmvolk am 22. Oktober 2023 zugestimmt hat. Das mit 1740 gültigen Unterschriften eingereichte Referendum ermöglicht es den Urner Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, bei der vom Landrat auf Verordnungsstufe am 15. November 2023 beschlossenen Ausweitung der Solarpflicht auf kleinere Gebäude demokratisch mitzuzentscheiden. Bereits bei der Beratung im Landrat war die Ausweitung der Solarpflicht auf Gebäudeflächen von 100 Quadratmetern äusserst umstritten. Erst nach langer, heftiger Debatte wurde die Vorschrift mit einer hauchdünnen Mehrheit von 28 zu 27 Stimmen in die Verordnung aufgenommen.

Bei Neubauten, Umbauten oder Dachsanierungen hat die Solarpflicht ab 100 Quadratmetern Gebäudefläche bei einer Vielzahl von Projekten und Bauvorhaben eine erhebliche Zunahme an aufwendigen Einzelfallabklärungen zur Folge. So ist von der Bauherrschaft etwa der Nachweis zu erbringen, dass das Solarprojekt eine genügende Energieeffizienz aufweist. Im Fall des gewünschten Verzichts auf eine Photovoltaik- oder Solaranlage muss die Bauherrschaft nachweisen, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Solarpflicht erfüllt sind. Die erforderlichen Nachweise führen auch in der Kantonsverwaltung zu einem administrativen Mehraufwand, der ihr zur Begründung künftiger Personalaufstockungen dienen wird. Die Ausweitung

der Solarpflicht auf kleinere Gebäude bietet auch einig-
es zusätzliches Konfliktpotenzial für Einsprachen und
Beschwerden gegen nicht genehme behördliche Auf-
lagen im Subventions- oder Bewilligungsverfahren.

Die ästhetische Eingliederung einer Solaranlage in die
historische Dachlandschaft eines im Perimeter des
Bundesinventars ISOS gelegenen Dorfkerns (Erhal-
tungsziel A) setzt neben der Baubewilligung zusätzlich
eine Beurteilung der Ortsbildverträglichkeit durch die
Denkmalschutzfachstelle voraus.

Durch die Ausdehnung der Solarpflicht auf kleinere Ge-
bäude mit einer Gebäudefläche von 100 Quadratme-
tern werden bei einem Umbau oder einer Dachsanie-
rung der Bauherrschaft unter Umständen pragmatische,
kostengünstigere andere bauliche Sanierungsvarian-
ten, wie zum Beispiel der Ersatz von Fenstern oder das
Anbringen einer zusätzlichen Wärmedämmung, mit
Blick auf die Gesamtkosten des Bauprojekts erschwert.
Vorstellbar ist, dass aufgrund der Solarpflicht für kleine-
re Bauten insbesondere auch für das Ortsbild verträg-
lichere, einfache und kosteneffiziente Dachausbauvari-
anten oder Dachsanierungen verunmöglicht werden
oder mit viel Zusatzaufwand gemacht werden müssen.
Das alles verteuert das Bauen insgesamt, und zwar für
Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie letzt-
lich auch für die Mieterinnen und Mieter.

Der für Neu- und Umbauten ab 100 Quadratmetern
Gebäudefläche geltende staatliche Zwang hat zudem
zur Folge, dass in Uri künftig zulasten der Steuerzah-
lerin und des Steuerzahlers auch kleinere, eher wenig
effiziente Solarprojekte mit Subventionen nach dem
«Giesskannenprinzip» gefördert werden. Mit Blick auf
den angespannten Kantonshaushalt wäre es hingegen
wünschenswert, wenn der Regierungsrat und Landrat
mehr auf die im Alltag von den Urner Hauseigentü-
merinnen und Hauseigentümern zunehmend geübte
Eigenverantwortung bei ihren Investitionen in die Solar-

energie zählen würden. Dies gilt insbesondere auch mit Blick darauf, dass die von der Energiewirtschaft und der öffentlichen Verwaltung aufwendig betriebene Solarkampagne offensichtlich ihre Wirkung nicht verfehlt. Viele Lieferanten von Solar- und Photovoltaikanlagen sind nämlich bereits heute mit Bestellungen überhäuft, und es bestehen aufgrund der grossen Nachfrage zurzeit sogar eigentliche Lieferengpässe. Zu einer Überregulierung besteht unter diesen Umständen kein Anlass.

Falls die neue kantonale Energieverordnung von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern abgelehnt wird, so ist es Sache des Regierungsrats, dem Landrat eine neue Verordnungsvorlage zu unterbreiten, und zwar mit einer Solarpflicht entsprechend der Richtlinie des Bundes ab einer minimalen Gebäudefläche von 300 Quadratmetern. Aus all diesen Gründen empfiehlt das Referendumskomitee den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, zur kantonalen Energieverordnung Nein zu stimmen.

Wertung des Referendums

Die Nutzung der Sonnenenergie ist ein wichtiger Bestandteil der Gesamtenergiestrategie Uri und leistet einen Beitrag zur Versorgung mit erneuerbarer Energie. Der Landrat setzt mit der Energieverordnung um, was die Urner Stimmberechtigten mit dem neuen Energiegesetz beschlossen haben, nämlich dass die Solarenergie in Uri ausgebaut wird. Das Urner Volk hat die Zeichen der Zeit erkannt.

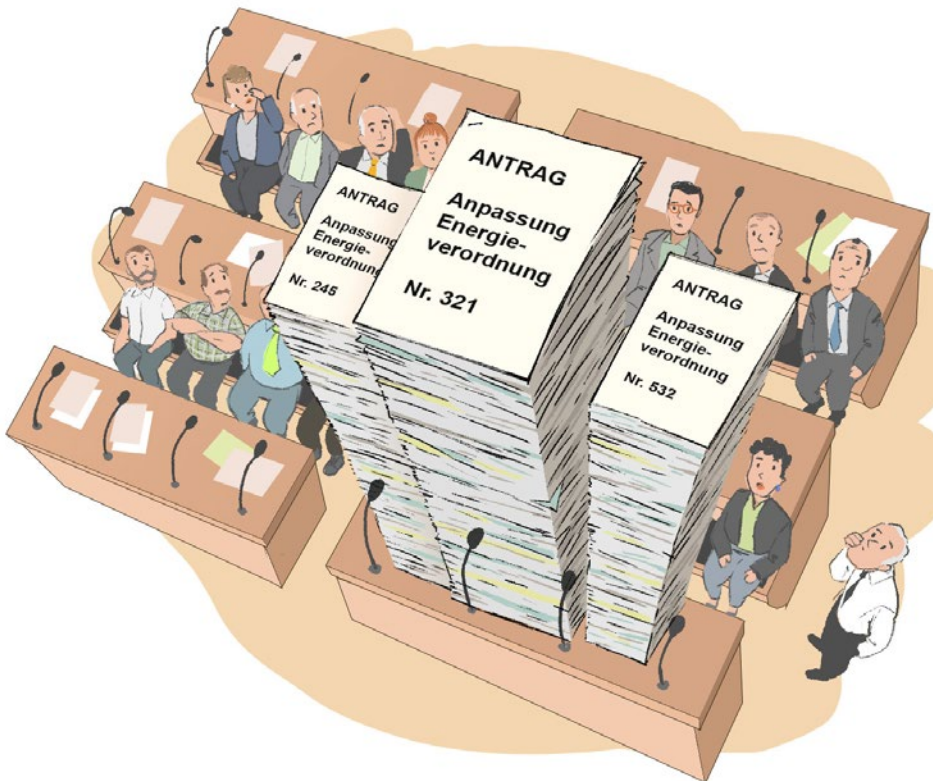
Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass die 300-Quadratmeter-Grenze mit dem Energiegesetz nicht rechtskonform ist. Wenn damit nur 8 Prozent der Gebäude betroffen sind, ist die Pflicht und somit der Wille des Gesetzes nicht erfüllt. Die im Energiegesetz verankerte Solarpflicht soll für eine Mehrheit gelten und nicht nur eine kleine Minderheit betreffen. Das Referendum ist eine Solarbremse und widerspricht dem vom Volk geäusserten Willen in der kantonalen Volksabstimmung über das Energiegesetz vom 22. Oktober

2023. Wird die Energieverordnung abgelehnt, hat der Landrat eine neue Verordnung zu erlassen.

Die Urner Solarpflicht ist finanziell keine Mehrbelastung – im Gegenteil. Da gemäss Artikel 13 des Energiegesetzes nur wirtschaftliche Anlagen erstellt werden müssen, machen die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer langfristig Gewinn. Auch Mieterinnen und Mieter profitieren von einem tieferen Strompreis, da die günstigere elektrische Energie aus der Eigenproduktion gemäss Bundesgesetz auch der Mieterin und dem Mieter zu einem Teil weitergegeben werden muss. Für die Mieterinnen und Mieter sinken die Nebenkosten.

ANTRAG

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ein Ja zur kantonalen Energieverordnung.



ENERGIEVERORDNUNG DES KANTONS URI (EnV)

(vom 15. November 2023)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Uri¹ sowie auf das Energiegesetz des Kantons Uri²,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung vollzieht die Energiegesetzgebung des Bundes und des Kantons.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Anforderungen im Gebäudebereich für:

- a) neue Bauten und Anlagen, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden;
- b) Umbauten, Erweiterungen und Umnutzungen von bestehenden Bauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, auch wenn die Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;
- c) Neuinstallationen gebäudetechnischer Anlagen, auch wenn die Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;
- d) Erneuerungen, Umbauten oder Änderungen gebäudetechnischer Anlagen, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind.

² Die folgenden Bauvorhaben gelten als Neubauten und haben die Anforderungen an Neubauten zu erfüllen:

- a) provisorische Bauten und Fahrnisbauten, die länger als drei Jahre bestehen bleiben;
- b) Erweiterungen (z. B. Aufstockungen und Anbauten);
- c) Auskernungen.

¹ RB 1.1101

² RB 40.7211

³ Bei Umbauten und Umnutzungen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung nur für die jeweils betroffenen Gebäudeteile.

Artikel 3 Stand der Technik

¹ Die nach dieser Verordnung notwendigen Massnahmen sind nach dem Stand der Technik zu planen und auszuführen.

² Soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, gelten als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der Normen, Richtlinien und Empfehlungen der Fachorganisationen sowie der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) / Konferenz Kantonaler Energiefachstellen (EnFK).

2. Abschnitt: **Wärmeschutz von Gebäuden**

Artikel 4 Winterlicher Wärmeschutz

¹ Neubauten, Erweiterungen, Umbauten und Umnutzungen müssen die Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz einhalten.

² Die beiden Nachweisverfahren für die Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden richten sich nach der Norm SIA 380/1³ mit der von der zuständigen Direktion⁴ bezeichneten Ausgabe, wobei die Grenzwerte für den Einzelbauteilnachweis oder den Systemnachweis eingehalten werden müssen.

³ Wird der Systemnachweis erbracht, gilt eine Zusatzanforderung an den spezifischen Heizleistungsbedarf. Dieser darf 20 W/m^2 bei den Gebäudekategorien Wohnen MFH (I) und Schulen (IV), respektive 25 W/m^2 bei den Gebäudekategorien Wohnen EFH (II) und Verwaltung (III) nicht überschreiten.

⁴ Erleichterte Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle sind möglich bei Gebäuden, die auf weniger als 10 °C aktiv beheizt werden.

³ SIA 380/1, Heizwärmebedarf

⁴ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 5 Sommerlicher Wärmeschutz

¹ Neubauten, Erweiterungen, Umbauten und Umnutzungen müssen die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz einhalten.

² Der Nachweis ist gemäss der Norm SIA 180⁵ mit der von der zuständigen Direktion⁶ bezeichneten Ausgabe zu erbringen und hat deren Anforderungen zu erfüllen.

³ Sind Kühlungen aufgrund der Gebäudekategorie nötig oder erwünscht, ist der Nachweis gemäss Norm SIA 382/2⁷ mit der von der zuständigen Direktion⁸ bezeichneten Ausgabe zu erbringen und deren Anforderungen sind einzuhalten.

⁴ Bei den anderen Räumen sind die Anforderungen an den g-Wert des Sonnenschutzes nach dem Stand der Technik einzuhalten.

⁵ Von den Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz sind befreit:

- a) Gebäude der Kategorie XII (Hallenbäder) und Räume, die nicht dem längeren Aufenthalt von Personen dienen (unter einer Stunde pro Tag);
- b) Bauteile, die aus betrieblichen Gründen nicht ausgerüstet werden können.

Artikel 6 Kühlräume

¹ Bei Kühl- und Tiefkühlräumen, die auf weniger als 8 °C gekühlt werden, darf der mittlere Wärmezufluss durch die umschliessenden Bauteile pro Temperaturzone 5 W/m² nicht überschreiten. Für die Berechnung ist von der Auslegungstemperatur des Kühlraums einerseits und den folgenden Umgebungstemperaturen andererseits auszugehen:

- a) gegenüber beheizten Räumen: Auslegungstemperatur für die Beheizung;
- b) gegen das Aussenklima: 20 °C;
- c) gegen das Erdreich oder unbeheizte Räume: 10 °C.

² Für Kühlräume mit weniger als 30 m³ Nutzvolumen sind die Anforderungen auch erfüllt, wenn die umschliessenden Bauteile einen mittleren U-Wert von $U \leq 0,15 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ einhalten.

⁵ SIA 180, Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden

⁶ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷ SIA 382/2, Klimatisierte Gebäude – Leistungs- und Energiebedarf

⁸ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 7 Gewächshäuser und beheizte Traglufthallen

¹ Für Gewächshäuser, in denen zur Aufzucht, Produktion oder Vermarktung von Pflanzen vorgegebene Wachstumsbedingungen aufrechterhalten werden müssen, gelten die Anforderungen gemäss Empfehlung der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen (EnFK), «Beheizte Gewächshäuser»⁹ mit der von der zuständigen Direktion¹⁰ bezeichneten Ausgabe.

² Für beheizte Traglufthallen gelten die Anforderungen gemäss der Empfehlung der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen (EnFK), «Beheizte Traglufthallen»¹¹ mit der von der zuständigen Direktion¹² bezeichneten Ausgabe.

3. Abschnitt: **Gebäudetechnische Anlagen**

Artikel 8 Wärmeverteilung und -abgabe

¹ Für neue oder ersetzte Wärmeabgabesysteme gelten die Anforderungen an die Vorlauftemperaturen gemäss der Norm SIA 384/1¹³ mit der von der zuständigen Direktion¹⁴ bezeichneten Ausgabe.

² Für neue oder im Rahmen eines Umbaus erstellte Installationen inklusive Armaturen und Pumpen sowie für erdverlegte Leitungen gelten die Anforderungen an die Wärmedämmung gemäss der Norm SIA 384/1¹⁵ mit der von der zuständigen Direktion¹⁶ bezeichneten Ausgabe.

³ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind frei zugängliche Leitungen gemäss den Anforderungen nach Absatz 2 anzupassen, soweit es die örtlichen Platzverhältnisse erlauben.

⁹ EnFK Empfehlung EN-131, Beheizte Gewächshäuser

¹⁰ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹¹ EnFK Empfehlung EN-132, Beheizte Traglufthallen

¹² Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹³ SIA 384/1, Heizungsanlagen in Gebäuden – Grundlagen und Anforderungen

¹⁴ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁵ SIA 384/1, Heizungsanlagen in Gebäuden – Grundlagen und Anforderungen

¹⁶ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 9 Abwärmenutzung

Abwärme, die im Gebäude anfällt, insbesondere jene aus Kälteerzeugung sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, ist zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Artikel 10 Lüftungstechnische Anlagen

Die Anforderungen an die Wärmerückgewinnung, die maximalen Luftgeschwindigkeiten, die Wärmedämmung sowie an den individuellen Betrieb bei Raumgruppen mit unterschiedlichen Nutzungen von Lüftungstechnischen Anlagen richten sich nach der Norm SIA 382/1¹⁷ mit der von der zuständigen Direktion¹⁸ bezeichneten Ausgabe.

Artikel 11 Kälteerzeugung

¹ Als Umgebungskälte gemäss Artikel 14 des Energiegesetzes des Kantons Uri gelten z. B. Aussenluft, Seewasser, Grundwasser oder Erdwärme.

² Wird eine Kältemaschine eingesetzt, muss die Leistung der Elektrizitätsproduktionsanlage vor Ort mindestens 75 Prozent des elektrischen Leistungsbedarfs der Kältemaschine entsprechen, wobei bestehende Anlagen angerechnet werden, sofern sie nicht zur Erfüllung anderweitiger gesetzlicher Vorgaben beitragen.

³ Können keine Umgebungskälte genutzt und vor Ort keine Elektrizitätsproduktionsanlage realisiert werden, muss die Anforderung gemäss Artikel 14 des Energiegesetzes des Kantons Uri durch die Erstellung einer eigenen neuen oder der Beteiligung an einer neuen Elektrizitätsproduktionsanlage an einem Standort innerhalb des Kantons Uri erfüllt werden.

⁴ Werden neue Räume gekühlt oder ist gemäss der Gebäudekategorie eine Kühlung notwendig, sind die baulichen Anforderungen der Norm 382/1¹⁹ mit der von der zuständigen Direktion²⁰ bezeichneten Ausgabe einzuhalten.

¹⁷ SIA 382/1, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen – Allgemeine Grundlagen und Anforderungen

¹⁸ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁹ SIA 382/1, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen – Allgemeine Grundlagen und Anforderungen

²⁰ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵ Klimaanlage für die Aufrechterhaltung des Komforts sind in bestehenden Bauten so zu erstellen, dass entweder:

- a) der elektrische Leistungsbedarf für die Medienförderung und die Medienaufbereitung inklusive allfälliger Kühlung, Befeuchtung, Entfeuchtung und Wasseraufbereitung 12 W/m² nicht überschreitet; oder
- b) die Kaltwassertemperaturen, die Leistungszahlen für die Kälteerzeugung sowie die Planung und der Betrieb einer allfälligen Befeuchtung den Anforderungen der Norm 382/1²¹ mit der von der zuständigen Direktion²² bezeichneten Ausgabe entsprechen.

Artikel 12 Ferienhäuser und Ferienwohnungen

¹ In neu erstellten Einfamilienhäusern, die nur zeitweise belegt sind, muss die Raumtemperatur mittels Fernzugriff (z. B. Telefon, Internet, SMS) auf mindestens zwei unterschiedliche Niveaus regulierbar sein.

² In neu erstellten Mehrfamilienhäusern, die nur zeitweise bewohnt sind, muss die Raumtemperatur für jede Einheit getrennt mittels Fernzugriff (z. B. Telefon, Internet, SMS) auf mindestens zwei unterschiedliche Niveaus regulierbar sein.

³ Die Anforderungen dieses Artikels gelten auch beim Ersatz des Wärmeerzeugers.

Artikel 13 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

¹ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen können für drei Fälle als Notheizung eingesetzt werden:

- a) für aussergewöhnliche Klimasituationen (Ausser Temperatur fällt unter die Auslegungstemperatur gemäss Norm SIA 384.201²³ mit der von der zuständigen Direktion²⁴ bezeichneten Ausgabe);
- b) für Abwesenheiten zur Aufrechterhaltung des Frostschutzes;
- c) beim Ausfall der Hauptheizung.

²¹ SIA 382/1, Lüftungs- und Klimaanlage – Allgemeine Grundlagen und Anforderungen

²² Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²³ SIA 384.201, Energetische Bewertung von Gebäuden – Verfahren zur Berechnung der Norm-Heizlast

²⁴ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

² Auf begründetes Gesuch hin kann ausnahmsweise die Installation neuer ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen bewilligt werden, wenn die Installation eines anderen Heizsystems wirtschaftlich nicht zumutbar oder in Anbetracht der Gesamtumstände unverhältnismässig ist. Solche Ausnahmen können unter Anwendung dieser Kriterien gewährt werden für beispielsweise:

- a) die Beheizung einzelner Arbeitsplätze in ungenügend oder nicht beheizten Räumen;
- b) Schutzbauten;
- c) Bergbahnstationen;
- d) provisorische Bauten.

Artikel 14 Wassererwärmer

¹ Bezüglich der Betriebstemperatur von Wassererwärmern gelten die Anforderungen der Norm SIA 385/1²⁵ mit der von der zuständigen Direktion²⁶ bezeichneten Ausgabe.

² Beim Neueinbau oder Ersatz eines Wassererwärmers muss das Warmwasser:

- a) während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt werden;
- b) durch eine thermische Solaranlage mit einer Kollektorfläche grösser als 2 Prozent der Energiebezugsfläche erzeugt werden, deren Leistung nicht zur Erfüllung anderweitiger gesetzlicher Vorgaben beiträgt;
- c) durch eine Photovoltaikanlage mit einer Modulfläche grösser als 6 Prozent der Energiebezugsfläche erzeugt werden, deren Leistung nicht zur Erfüllung anderweitiger gesetzlicher Vorgaben beiträgt;
- d) durch einen mit einem Elektromotor betriebenen Wärmepumpen-Boiler erzeugt werden; oder
- e) zu mindestens 50 Prozent mit nicht direkt-elektrisch eingesetzter erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt werden.

Artikel 15 Anforderung Deckung Energiebedarf von Neubauten

¹ In Neubauten darf der gewichtete Energiebedarf pro Jahr für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung die Werte gemäss Anhang 1 nicht überschreiten.

²⁵ SIA 385/1, Anlagen für Trinkwarmwasser in Gebäuden – Grundlagen und Anforderungen

²⁶ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

² Bei den Gebäudekategorien VI (Restaurant) und XI (Sportbaute) gelten die Anforderungen ohne Berücksichtigung des Bedarfs für Warmwasser. Bei Vorhaben der Gebäudekategorie XII (Hallenbad) ist die Nutzung der Abwärme aus Fortluft, Bade- und Duschwasser zu optimieren.

³ Die Anforderungen müssen mit Massnahmen am Standort erfüllt werden.

⁴ Von den Anforderungen gemäss Absatz 1 befreit sind Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche weniger als 50 m² beträgt oder die neu geschaffene Energiebezugsfläche 20 Prozent der bestehenden Energiebezugsfläche nicht übersteigt, wobei maximal 1000 m² neu geschaffene Energiebezugsfläche befreit sind.

⁵ Bei Räumen mit Raumhöhen über 3 m in Gebäuden der Kategorien III bis XII kann eine Raumhöhenkorrektur mit Bezugshöhe von 3 m angewendet werden.

Artikel 16 Berechnungsregeln gewichteter Energiebedarf

¹ Zur Berechnung des gewichteten Energiebedarfs für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung wird der Nutzwärmebedarf für Heizung $Q_{H,eff}$ und Warmwasser Q_W mit den Nutzungsgraden η der gewählten Wärmeerzeuger dividiert und mit dem Gewichtungsfaktor g der eingesetzten Energieträger multipliziert sowie der ebenfalls mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor g gewichtete Elektrizitätsaufwand für Lüftung und Klimatisierung E_{LK} addiert.

² In der Regel wird nur die dem Gebäude zugeführte hochwertige Energie für Raumheizung, Warmwasser, Lüftung und Raumklimatisierung in den Energiebedarf eingerechnet. Die nutzungsabhängigen Prozessenergien werden nicht in den Energiebedarf eingerechnet.

³ Elektrizität aus Eigenstromerzeugung wird nicht in die Berechnung des gewichteten Energiebedarfs einbezogen. Ausgenommen ist Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen.

⁴ Für die Gewichtung der Energieträger gelten die von der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) definierten nationalen Gewichtungsfaktoren.

Artikel 17 Vereinfachter Nachweis

¹ Für die Gebäudekategorien I (Wohnen MFH) und II (Wohnen EFH) gilt die Anforderung gemäss Artikel 15 als erbracht, wenn eine der Standardlözungskombinationen aus Gebäudehülle/Wärmeerzeugung gemäss Anhang 2 umgesetzt wird.

² Für die Gebäudekategorien I (Wohnen MFH) und II (Wohnen EFH) gilt die Anforderung gemäss Artikel 15 als erbracht, wenn die Massnahmen gemäss Energienachweistool EN-101c der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen (EnFK)²⁷ mit der von der zuständigen Direktion²⁸ bezeichneten Version umgesetzt werden.

³ Die Anforderung gemäss Artikel 15 gilt als erbracht für nach einem Minergie-Standard zertifizierte Bauten.

Artikel 18 Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersatz

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten muss ein System basierend auf erneuerbarer Energie eingesetzt werden. Als erneuerbare Systeme gelten:

- a) mit einem Elektromotor betriebene Wärmepumpen;
- b) handbeschickte Holzfeuerungen mit Wärmespeicher und hydraulischem Wärmeverteilsystem;
- c) automatische Holzfeuerungen (Pellets, Schnitzel);
- d) Fernwärme (mindestens 80 Prozent erneuerbare Energie oder Abwärme);
- e) Abwärme, sofern nicht aus fossil betriebenen Prozessen stammend.

² Ist der Einsatz eines solchen Systems wirtschaftlich nicht verhältnismässig, darf der Anteil an fossiler Energie 80 Prozent des massgebenden Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht überschreiten. Dieser Nachweis kann erbracht werden durch:

- a) die Umsetzung einer der Standardlözungskombinationen gemäss Anhang 3;
- b) Erbringung eines Minergie-Zertifikats;
- c) Erreichung einer Gesamtenergieeffizienz Klasse C (gemäss GEAK²⁹ oder Merkblatt SIA 2031³⁰ mit der von der zuständigen Direktion³¹ bezeichneten Ausgabe);

²⁷ EnFK, Energienachweistool für einfache Bauten EN-101c

²⁸ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁹ GEAK, Gebäudeenergieausweis der Kantone

³⁰ Merkblatt SIA 2031, Energieausweis für Gebäude

³¹ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

- d) andere Methoden, wenn mit einer fachgerechten und plausiblen Berechnung nachgewiesen werden kann, dass der Anteil fossiler Energie 80 Prozent des massgebenden Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht überschreitet. Die Berechnung muss im Minimum die Bestimmung des Heizenergiebedarfs nach Norm SIA 380/1³² mit der von der zuständigen Direktion³³ bezeichneten Ausgabe, die Auslegung des Wärmeerzeugers sowie die Auslegung des Wärmeabgabesystems beinhalten.

Artikel 19 Wirtschaftliche Verhältnismässigkeit beim Wärmeerzeugersersatz

¹ Der Nachweis, dass eine Wärmeerzeugung mit erneuerbarer Energie wirtschaftlich nicht verhältnismässig ist, muss anhand einer betriebswirtschaftlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung nach der Norm SIA 480³⁴ mit der von der zuständigen Direktion³⁵ bezeichneten Ausgabe erbracht werden. Verglichen werden die Gestehungskosten für die Heizwärme der verschiedenen Wärmeerzeuger.

² Der Vergleich wird jeweils zwischen dem kostengünstigsten technisch machbaren erneuerbaren Wärmeerzeuger und der fossilen Wärmeerzeugung geführt.

³ Die Installation eines mit erneuerbarer Energie betriebenen Wärmeerzeugers gilt als wirtschaftlich verhältnismässig, wenn die Gestehungskosten für die Heizwärme maximal 10 Prozent höher liegen als mit dem fossilen Wärmeerzeuger.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt die für die Wirtschaftlichkeitsberechnung geltenden Rechenwerte, insbesondere für die einzusetzenden Energiekosten, die Verzinsung von Kapital, die Abschreibungsdauer sowie die Teuerung. Er orientiert sich dabei soweit vorhanden an marktüblichen und branchenspezifischen Kennzahlen.

³² SIA 380/1, Heizwärmebedarf

³³ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

³⁴ SIA 480, Wirtschaftlichkeitsrechnung für Investitionen im Hochbau

³⁵ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 20 Grenzwerte für Elektrizitätsverbrauch Beleuchtung

¹ Bei Neubauten, Umbauten und Umnutzungen mit einer beleuchteten Fläche von mehr als 1000 m² muss die Einhaltung der Grenzwerte für den jährlichen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung EL gemäss Norm SIA 387/4³⁶ mit der von der zuständigen Direktion³⁷ bezeichneten Ausgabe nachgewiesen werden. Davon ausgenommen sind Wohnbauten oder Teile davon.

² Die Anforderung gemäss Absatz 1 gilt ebenfalls als erfüllt, wenn mit dem Hilfsprogramm Beleuchtung der Konferenz Kantonaler Energiefachstellen (EnFK) nachgewiesen wird, dass die Vorgabe an die spezifische Leistung pL, bestimmt aus Grenz- respektive Zielwert gemäss der Norm SIA 387/4, eingehalten wird.

Artikel 21 Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

¹ Die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie gilt auf allen Neubauten ab einer anrechenbaren Gebäudefläche von 100 m². Die Anlage muss dabei eine Leistung von 40 W pro m² der anrechenbaren Gebäudefläche aufweisen.

² Bei allen Erweiterungen von bestehenden Gebäuden gilt die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie dann, wenn die gesamte anrechenbare Gebäudefläche nach der Erweiterung einen Wert von 100 m² überschreitet. Die Anlage muss dabei eine Leistung von 20 W pro m² der gesamten anrechenbaren Gebäudefläche aufweisen, wobei bereits bestehende Anlagen angerechnet werden, wenn deren Leistung nicht zur Erfüllung anderweitiger gesetzlicher Vorgaben beiträgt.

³ Als eingreifend im Sinn von Artikel 13 Absatz 2 des Energiegesetzes des Kantons Uri gilt eine Sanierung des Dachs, wenn Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mindestens 100 m² betroffen sind, die Sanierung von aussen vorgenommen wird und Anforderungen an den Wärmeschutz eingehalten werden müssen. Die Anlage muss dabei insgesamt eine Leistung von 20 W pro m² anrechenbarer Gebäudefläche aufweisen, wobei bestehende Anlagen angerechnet werden, wenn deren Leistung nicht zur Erfüllung anderweitiger gesetzlicher Vorgaben beiträgt.

³⁶ SIA 387/4, Elektrizität in Gebäuden – Beleuchtung: Berechnung und Anforderungen

³⁷ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴ Die maximale zu installierende Leistung bei der Nutzung der Sonnenenergie muss nie höher sein als die bestehende elektrische Anschlussleistung des Gebäudes.

⁵ Die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie kann auch mit der Zertifizierung eines Gebäudes nach einem Minergie-Standard erfüllt werden.

⁶ Die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie kann auch erfüllt werden, wenn ein gemäss Gebäudekategorie zu beheizendes Gebäude einen besseren Wärmeschutz aufweist als gesetzlich vorgeschrieben. Der Grenzwert des Heizwärmebedarfs $Q_{H,li}$ berechnet nach der Norm SIA 380/1 wird um 5 kWh/(m²/a) herabgesetzt.

Artikel 22 Wirtschaftliche Verhältnismässigkeit bei der Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie

¹ Der Nachweis, dass eine Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie an den am Gebäude geeigneten Flächen wirtschaftlich unverhältnismässig ist, wird anhand einer betriebswirtschaftlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung nach der Norm SIA 480³⁸ mit der von der zuständigen Direktion³⁹ bezeichneten Ausgabe³⁴ erbracht. Wirtschaftlich unverhältnismässig ist der Bau einer Anlage dann, wenn sie nicht innerhalb deren Lebensdauer amortisiert werden kann.

² Der Regierungsrat bestimmt die für die Wirtschaftlichkeitsberechnung geltenden Rechenwerte, insbesondere für die einzusetzenden Energiekosten, die Verzinsung von Kapital, die Abschreibungsdauer sowie die Teuerung. Er orientiert sich dabei soweit vorhanden an marktüblichen und branchenspezifischen Kennzahlen.

Artikel 23 Heizungen im Freien

Ausnahmen zu Artikel 18 des Energiegesetzes des Kantons Uri können geltend gemacht werden, wenn:

³⁸ SIA 480, Wirtschaftlichkeitsrechnung für Investitionen im Hochbau

³⁹ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

- a) die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert und bauliche Massnahmen (z. B. Überdachungen) und betriebliche Massnahmen (z. B. Schneeräumungen) nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind; oder
- b) der Einsatz der Heizungen im Freien nach ihrem Nutzungszweck nur für kurze Einsätze (einzelne Tage) dient, z. B. Heizstrahler, Heizpilze und Warmluftgebläse in Veranstaltungszelten oder Marktständen.

Artikel 24 Beheizte baubewilligungspflichtige Freiluftbäder

Als Freiluftbäder gelten Wasserbecken mit einem Inhalt von mehr als 8 m³.

Artikel 25 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge bei Neubauten

¹ In Neubauten werden alle Parkplätze gemäss Ausbaustufe B des Merkblatts SIA 2060⁴⁰ mit der von der zuständigen Direktion⁴¹ bezeichneten Ausgabe ausgerüstet. Dies beinhaltet die leere Leitungsinfrastruktur (Leerrohre und Kabeltragsysteme), die Platzreserve im Elektroverteiler (elektrische Schutzeinrichtungen, allfällige Stromzähler usw.) sowie eine genügend gross dimensionierte Anschlussleitung zum Gebäude.

² Bei der Sanierung von Parkplätzen sollen 60 Prozent der Parkplätze gemäss den in Absatz 1 genannten Anforderungen ausgestattet werden.

4. Abschnitt: **Weitere Bestimmungen im Gebäudebereich**

Artikel 26 Vorbild öffentliche Hand

¹ Neubauten im Eigentum des Kantons werden nach dem Minergie-P-Standard zertifiziert.

² Für Gesamterneuerungen an Gebäuden im Eigentum des Kantons wird die Zertifizierung im Minergie-Standard angestrebt. Bei der Sanierung eines Gebäudes in Etappen wird ein Energiekonzept erstellt, womit gewährleistet wird, dass sinnvolle Einzelmassnahmen realisiert werden mit dem Fernziel einer Gesamtsanierung nach dem Standard Minergie.

⁴⁰ SIA 2060, Infrastruktur für Elektrofahrzeuge

⁴¹ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 27 Standards Energieausweis Gebäude

Anerkannte Standards für den Energieausweis Gebäude sind der Gebäudeenergieausweis der Kantone GEAK sowie das Merkblatt SIA 2031⁴² mit der von der zuständigen Direktion⁴³ bezeichneten Ausgabe.

Artikel 28 Grundsatz Gebäudeautomation

Neubauten mit mehr als 5000 m² Energiebezugsfläche sind mit Einrichtungen zur Erfassung der Energieverbrauchsdaten auszurüsten.

Artikel 29 Betriebsoptimierung

¹ Von der Pflicht zur Vornahme einer Betriebsoptimierung gemäss Artikel 21 des Energiegesetzes des Kantons Uri sind folgende Bauten befreit:

- a) Betriebsstätten mit einem Elektrizitätsverbrauch von weniger als 200 000 kWh pro Jahr;
- b) Betriebsstätten, die als Grossverbraucher eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben, im KMU-Modell integriert sind oder nachweisen können, dass sie bereits eine mehrjährige systematische Betriebsoptimierung durchführen.

² Eine Betriebsoptimierung umfasst die Überprüfung der Einstell- und Verbrauchswerte der Anlagen für Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation. Gegebenenfalls sind die Anlagen neu einzustellen.

³ Die Durchführung der Betriebsoptimierung ist in einem Bericht festzuhalten, der über die Arbeiten Auskunft gibt. Zudem muss die Berichterstattung eine Angabe über die Entwicklung des Energieverbrauchs enthalten.

⁴ Eine periodische Betriebsoptimierung ist alle fünf Jahre vorzunehmen.

⁵ Die Dokumentationen zu den Betriebsoptimierungen sind während zehn Jahren aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

⁴² Merkblatt SIA 2031, Energieausweis für Gebäude

⁴³ Baudirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

5. Abschnitt: **Schlussbestimmung**

Artikel 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt⁴⁴.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Martin Huser
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Anhänge:

- Grenzwert gewichteter Energiebedarf pro Jahr für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung in Neubauten
- Standardlöseungskombinationen gewichteter Energieverbrauch
- Standardlöseungskombinationen für den Heizungsersatz

⁴⁴ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ...

Anhang 1: Grenzwert gewichteter Energiebedarf pro Jahr für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung in Neubauten

Gebäudekategorie		Grenzwerte für Neubauten
		E_{HWLK} in kWh/(m ² ·Jahr)
I	Wohnen MFH	35
II	Wohnen EFH	35
III	Verwaltung	40
IV	Schulen	35
V	Verkauf	40
VI	Restaurants	45
VII	Versammlungslokale	40
VIII	Spitäler	70
IX	Industrie	20
X	Lager	20
XI	Sportbauten	25
XII	Hallenbäder	keine Anforderung an E_{HWLK}

Anhang 2: Standardlöskombinationen gewichteter Energieverbrauch

Standardlöskombinationen		Wärmeerzeugung	A	B	C	D	E	F
Gebäudehülle	Anforderungen:		Elektr. Wärmepumpe Erdsonde oder Wasser	Automatische Holz- feuerung	Fernwärme aus KVA, ARA oder erneuerbaren Energien	Elektr. Wärmepumpe Ausensluft	Stückholzfeuerung	Gas-Wärmepumpe mit erneuerbarem Gas
	1	Opake Bauteile gegen aussen 0,17 W/(m ² ·K) Fenster 1,00 W/(m ² ·K) Kontrollierte Wohnungslüftung (KWL)	✓	✓	✓	✓	✗	✗
	2	Opake Bauteile gegen aussen 0,17 W/(m ² ·K) Fenster 1,00 W/(m ² ·K) Th. Solaranlage für WW mit mind. 2% der EBF	✓	✓	✓	✓	✓	✗
	3	Opake Bauteile gegen aussen 0,15 W/(m ² ·K) Fenster 1,00 W/(m ² ·K)	✓	✓	✓	✗	✗	✗
	4	Opake Bauteile gegen aussen 0,15 W/(m ² ·K) Fenster 0,80 W/(m ² ·K)	✓	✓	✓	✓	✗	✗
	5	Opake Bauteile gegen aussen 0,15 W/(m ² ·K) Fenster 1,00 W/(m ² ·K) Kontrollierte Wohnungslüftung (KWL) Th. Solaranlage für WW mit mind. 2% der EBF	✓	✓	✓	✓	✓	✓

✓: Standardlöskombination ist möglich

Randbedingungen:

- Die Jahresarbeitszahl JAZ für gasbetriebene Wärmepumpen muss mindestens 1,4 betragen.
- Der Wirkungsgrad der Wärmerückgewinnung bei einer kontrollierten Wohnungslüftung KWL muss dem Stand der Technik entsprechen.
- Fernwärme: Anschluss an ein Netz mit Wärme aus KVA, ARA oder erneuerbaren Energien, sofern fossiler Anteil ≤ 20 Prozent.

Anhang 3: Standardlöskombinationen für den Heizungsersatz

- 1: Kompletter Fensterersatz, $U_g \leq 0.7 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$, in Kombination mit einer Massnahme aus folgender Auswahl: 2, 3, 4, 5, 6, 7
- 2: Dämmung des Dachs, $U \leq 0.2 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$, in Kombination mit einer Massnahme aus folgender Auswahl: 1, 3, 4, 5, 6, 7
- 3: Dämmung der Fassade, $U \leq 0.2 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$, in Kombination mit einer Massnahme aus folgender Auswahl: 1, 2, 4, 5, 6, 7
- 4: Thermische Solaranlage für die Wassererwärmung mit einer Absorberfläche grösser als 2 Prozent der Energiebezugsfläche in Kombination mit Massnahme 1, 2 oder 3
- 5: Photovoltaikanlage für die Wassererwärmung mit einer Modulfläche grösser als 6 Prozent der Energiebezugsfläche in Kombination mit Massnahme 1, 2 oder 3
- 6: Mit einem Elektromotor betriebener Wärmepumpenboiler für die Wassererwärmung in Kombination mit Massnahme 1, 2 oder 3
- 7: Komfortlüftung (kontrollierte Wohnungslüftung KWL) mit Zuluft, Abluft und WRG in Kombination mit einer Massnahme aus folgender Auswahl: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8
- 8: Thermische Solaranlage für die Wassererwärmung und die Heizungsunterstützung mit einer Absorberfläche grösser als 7 Prozent der Energiebezugsfläche

Die Festlegung der Standardlösungen basiert auf einem massgebenden Energiebedarf für Heizung und Warmwasser von $100 \text{ kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{Jahr})$.

Bereits getätigte Massnahmen werden angerechnet.



**NICHT
VERGESSEN, AM:
22. SEPTEMBER 2024
ZUR URNE!**

